

Gemeinde Muldestausee

Beschlussantrag Nr.: 2/2021

öffentlicher Teil nichtöffentlicher Teil

Sachbearbeiter:	Frau Böhland	Beteiligtes Fachamt:
Federführende Stelle:	Haupt- und Sozialamt	

Beratungsfolge				
Gremium		Datum	dafür	dagegen
Ortschaftsrat Burgkernitz				
Ortschaftsrat Friedersdorf				
Ortschaftsrat Gossa				
Ortschaftsrat Gröbern				
Ortschaftsrat Krina				
Ortschaftsrat Mühlbeck				
Ortschaftsrat Muldenstein				
Ortschaftsrat Plodda				
Ortschaftsrat Pouch				
Ortschaftsrat Rösa				
Ortschaftsrat Schlaitz				
Ortschaftsrat Schmerz				
Ortschaftsrat Schwemsal				
Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugend und Sport				
Bau- und Vergabeausschuss				
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	17.02.2021	X	
Jugendgemeinderat				
Gemeinderat	Beschlussfassung	03.03.2021		

Kurztitel: Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Notbetreuung von Kindern in der Gemeinde Muldestausee in den Monaten Januar und Februar 2021

Beschlusstext: Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee beschließt die Kostenbeiträge für die Monate Januar und Februar 2021, für alle Kinder, die in einer kommunalen Tageseinrichtung oder in einer Tageseinrichtung eines freien Trägers in der Gemeinde Muldestausee die Notbetreuung in Anspruch genommen haben

Variante 1

- in voller Höhe zu erheben.

oder

Variante 2

- anteilig entsprechend den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungstagen in Verbindung mit den festgelegten Betreuungsstunden zu erheben.

Grundlagen für die Berechnung des Kostenbeitrages je Kind sind:

- die tatsächlichen in Anspruch genommenen Betreuungstage,
- das in der gewählten Betreuungsart vertraglich vereinbarte Stundenmodell für das jeweilige betreute Kind, soweit nicht in der „Erklärung der/des Sorgeberechtigten für den Notbetreuungsbedarf bis zum 31.01.2021“ bzw. „Erklärung der/des Sorgeberechtigten für den Notbetreuungsbedarf bis zum 28.02.2021“ ein abweichende Betreuungszeit für die Notbetreuung durch die Sorgeberechtigten festgelegt wurde,
- jeder tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungstage wird für den Januar mit 1/19 und für den Februar mit 1/20 der Kosten gewertet.

oder

Variante 3

- in voller Höhe zu erlassen.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages bildet das in der gewählten Betreuungsart gültig vereinbarte Stundenmodell für das jeweilige betreute Kind.

Erläuterung: Zur Eindämmung des Corona-Virus wurde mittels der 9. SARS-CoV-2 EindämmungsVO vom 15.12.2020 der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in den Kindertageseinrichtungen und -pflegestellen in Sachsen-Anhalt ab dem 16.12.2020 eingeschränkt. Mit der 2. VO zur Änderung der 9.SARS-CoV-2 EindämmungsVO vom 8.01.2020 wurde die Geltungsdauer der VO bis zum 31.01.2021 verlängert. Durch einen eingeschränkten Regelbetrieb haben nur die Kinder einen Anspruch auf Betreuung, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehört.

Im Monat Januar haben am 26.01.2021 insgesamt 278 Kinder in kommunalen und 35 Kinder bei den freien Träger in der Gemeinde eine Notbetreuung in Anspruch genommen.

Voraussetzung zur Inanspruchnahme einer Notbetreuung war neben des Nachweises einer Tätigkeit im Bereich der kritischen Infrastruktur die fehlende Möglichkeit einer anderweitigen Betreuung des Kindes durch Eltern oder Familienangehörige.

Im Weiteren waren die Sorgeberechtigten gehalten nur die notwendigsten Betreuungstage und -stunden anzumelden.

Mit Runderlass vom 12.01.2021 hat das Ministerium für Soziales die Empfehlung an die Träger von Kindertageseinrichtungen gegeben, die Erhebung von Elternbeiträgen im Monat Januar 2021 für alle Kinder, die nicht in einer Einrichtung oder Tagespflegestelle betreut werden, auszusetzen. Demnach erstattet das Land den Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Einnahmeverluste, die sie durch die Nichterhebung von Kostenbeiträgen für die Kinder, die die Notbetreuung nicht in Anspruch genommen haben, erlitten haben.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Runderlasses ist es den Gemeinden überlassen, wie sie die Beiträge für die Notbetreuung festsetzen und berechnen.

Da zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Runderlasses eine Übergabe der fälligen Kostenbeiträge für den Monat Januar 2021 an das Kassensystem schon erfolgt war, wurde der gesamte Zahlungslauf zum 15. Januar gestoppt, auch für die Kinder, die Bedarf in der Notbetreuung angemeldet hatten.

Für den Monat Mai 2020 hatte der GR während des ersten Lockdowns eine anteilige Kostenerhebung für die Kinder, die die Notbetreuung in Anspruch genommen haben beschlossen (entsprechend Variante 2), da hier ebenso das Land nur die Übernahme der Elternbeiträge für die Kinder in Aussicht gestellt hat, die die Notbetreuung nicht in Anspruch genommen haben.

Dem Gemeinderat obliegt nunmehr die Entscheidung, ob und inwieweit Kostenbeiträge von den Sorgeberechtigten, die die Notbetreuung in Anspruch genommen haben, erhoben werden sollen:

Variante 1 des Beschlusstextes:

In Variante 1 des Beschlusstextes spiegelt sich die im Erlass vom 12.01.2020 geregelte Tatsache der Nichterstattung der Elternbeiträge für die Kinder, die die Notbetreuung in Anspruch genommen haben, wider. Die Gemeinde ist aufgrund der geltenden Betreuungs- und Kostenbeitragssatzungen befugt, unabhängig von der Anzahl der in Anspruch genommenen Betreuungstage Kostenbeiträge in voller Höhe (Monatsbeitrag) zu erheben.

Variante 2 des Beschlusstextes:

Die 2. Variante sieht eine Kostenteilung des Monatsbeitrages entsprechend dem Beschluss zur Erhebung der Kostenbeiträge für den Monat Mai 2020 vor. Danach wird bei der anteiligen Berechnung des Kostenbeitrages auf die Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungstage und -stunden sowie den im Monat Januar 2021 zur Verfügung stehenden 19 Gesamtbetreuungstage abgestellt.

Eine Bezifferung der Mindereinnahmen an Kostenbeiträgen, die durch die eine anteilige Kostenbeitragserhebung entsprechend dem o.g. Vorschlag auf Seiten der Gemeinde entstehen, kann derzeit nicht erfolgen.

Variante 3 des Beschlusstextes:

Diese Variante beruht auf den Gedanken keine Kostenbeiträge für alle Kinder im Monat Januar 2021 zu erheben.

Gemäß den Eindämmungsverordnungen des Landes waren zur Inanspruchnahme der Notbetreuung nur Kinder von Eltern, der dort aufgeführten „unentbehrlichen Schlüsselpersonen“ berechtigt.

Dieser Personenkreis war u.a. für die Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Versorgung notwendiger Unternehmen und Unterstützungsbereiche bis hin zur Bewältigung der Pandemie unabdingbar.

Mit dem Hintergrund einen Erhalt der Arbeitsfähigkeit der in diesen Bereichen beschäftigten Eltern zu gewährleisten, erfolgte die Notbetreuung in den Einrichtungen.

Zur Würdigung der geleisteten Arbeit dieses Personenkreises während der Pandemie könnte von einer Erhebung der Kostenbeiträge für die Notbetreuung abgesehen werden.

Der Erlass der Kostenbeiträge für alle Einrichtungen in der Gemeinde würde zu Mindereinnahmen führen, die derzeit nicht benannt werden können.

Hinsichtlich der Entscheidungsvarianten 2 und 3 ist zu bemerken, dass die benannten Mindererträge durch ein anderweitiges Sachkonto nicht gedeckt werden können. Dies führt zwangsläufig zu einem höheren Defizit im Ergebnishaushalt der Gemeinde in 2021.

Am 09.02.2021 hat das Land die Regelung getroffen, dass auch im Monat Februar die Eltern, deren Kinder von der angeordneten Kita- und Hortschließung betroffen sind, die Beiträge erstattet bekommen. Analog zu den Regelungen für Mai 2020 und Januar 2021 erstattet das Land den Gemeinden die durch die Schließung der Kitas entstehenden Einnahmeausfälle.

Aus diesem Grund wurde in der HFA-Sitzung am 17.02.2021 der ursprüngliche Beschlussantrag (nur für den Monat Januar 2021) um den Monat Februar erweitert. Der Beschlusstext wurde dementsprechend angepasst.

Finanzielle Auswirkungen: derzeit nicht bezifferbar

a) einmalig:

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben):

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Anlagen: Runderlass des Ministerium vom 12.01.2021

Datum und Unterschrift Bürgermeister Ferid Giebler